

Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages

Beschluss des Vorstandes des DJV-Landesverbandes Thüringen vom 23. März 1998

§ 1

Feststehende Tagesordnung/Anwesenheitsliste

(1) Für die Beratungen des Landesgewerkschaftstages gelten die folgenden Punkte als regelmäßige und feststehende Bestandteile der Tagesordnung:

1. Eröffnung
- 2.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.2. Wahl des Tagungspräsidiums

Zu Beginn des Gewerkschaftstages wird die Anwesenheit der Teilnehmer durch Eintragung in eine Liste festgestellt. Die Tagungsleitung kann die wiederholte Auslegung einer Anwesenheitsliste anordnen.

§ 2

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet den Gewerkschaftstag, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Veranstaltung bis zur Erledigung der Tagesordnungspunkte gemäß § 1 der Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet, welcher Gast Gelegenheit zu einem Grußwort erhält.

Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter, oder, wenn kein Vorstandsmitglied mehr im Amt ist, der Geschäftsführer seine Aufgaben.

§ 3

Mandatsprüfung

Die dreiköpfige Mandatsprüfungskommission wird rechtzeitig vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages vom Vorstand berufen. Sie überprüft die Rechtmäßigkeit der Mandatsausübung und legt dem Gewerkschaftstag das Ergebnis ihrer Prüfung vor, das von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Nach der Bestätigung durch den Gewerkschaftstag sind Einsprüche gegen die Mandatsausübung unzulässig.

§ 4

Wahl des Tagungspräsidiums

Die zu bestimmende Tagungsleitung (Präsidium) wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag in einem gemeinsamen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Erhält der Vorschlag nicht die Mehrheit, so wählt der Gewerkschaftstag ein Präsidium, zu dem jedes Mitglied Wahlvorschläge unterbreiten kann. Als gewählt gelten die drei Vorgeschlagenen, die bei dem anschließenden Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Die Gewählten übernehmen nach Erledigung der Tagesordnungspunkte gem. § 1 Geschäftsordnung die Leitung des Gewerkschaftstages bis zu dessen Beendigung.

§ 5

Antragskommission

Zur Vorbereitung der Beratungen des Gewerkschaftstages wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Antragskommission gebildet, die vom Vorstand zu berufen ist.

Die dem Gewerkschaftstag vorgelegten Anträge können den Mitgliedern mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugeleitet werden.

Bei der Beratung der Anträge durch den Gewerkschaftstag wird die Antragskommission durch eines ihrer Mitglieder als Berichterstatter vertreten.

§ 6

Tagesordnung/Dringlichkeitsanträge

Die Tagesordnung des Gewerkschaftstages wird vom Vorstand festgesetzt und vom Gewerkschaftstag beschlossen.

Werden Anträge als dringlich anerkannt, so werden sie nach Erledigung der übrigen Anträge zur Beratung aufgerufen. Satzungsändernde Anträge sind davon ausgeschlossen.

§ 7

Beratung/Redeordnung

(1) Der Tagungsleiter eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.

- (2) Der Tagungsleiter soll das Wort in der Reihenfolge der in einer Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen erteilen. Meldet sich ein Mitglied der Versammlung "zur Geschäftsordnung", so ist ihm außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (3) Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie von DJV-Landesvorständen ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für Referenten der DJV-Geschäftsstelle und den Geschäftsführer, soweit dies zur Klärung oder Erläuterung eines Verhandlungspunktes erforderlich erscheint.

§ 8

Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit gestellt werden; er geht allen übrigen Anträgen vor. Über den Antrag ist, nachdem zuvor einem Antragsgegner Gelegenheit zur Gegenrede gegeben wurde, sofort abzustimmen.

§ 9

Reihenfolge der Abstimmung

Nach dem Ende der Beratung eröffnet der Tagungsleiter die Abstimmung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der sich am weitesten vom Inhalt der Beratungsgrundlage entfernt.

§ 10

Abstimmungsverfahren/Auszählung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so entscheidet die Gegenprobe. Wenn es die Klarheit erfordert, kann der Tagungsleiter die Auszählung der Stimmen anordnen.
- (2) Bei geheimer Abstimmung oder bei Wahlen wird das Ergebnis durch Zählung der Stimmzettel ermittelt. Der Tagungsleiter beruft zu diesem Zweck eine Wahlkommission.
- (3) Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels oder die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels.

(4) Ungültig (bei Wahlen) sind Stimmzettel, die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht als nominiert vom Tagungsleiter bekannt gegeben worden ist, auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als bei diesem Wahlgang zulässig sind und auf denen Zusätze, Verunstaltungen oder dergleichen angebracht sind.

§ 11

Ordnungsbestimmungen

Der Tagungsleiter ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung - "zur Sache" - zu verweisen oder sie zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Verstößen kann er dem Redner das Wort entziehen.

§ 12

Protokollierung

Über den Gewerkschaftstag ist Protokoll zu führen. Darin sind der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen aufzunehmen.

Jedem Mitglied steht das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll zu.

Das Protokoll ist gemeinsam mit den Anwesenheitslisten zu den Akten zu nehmen.